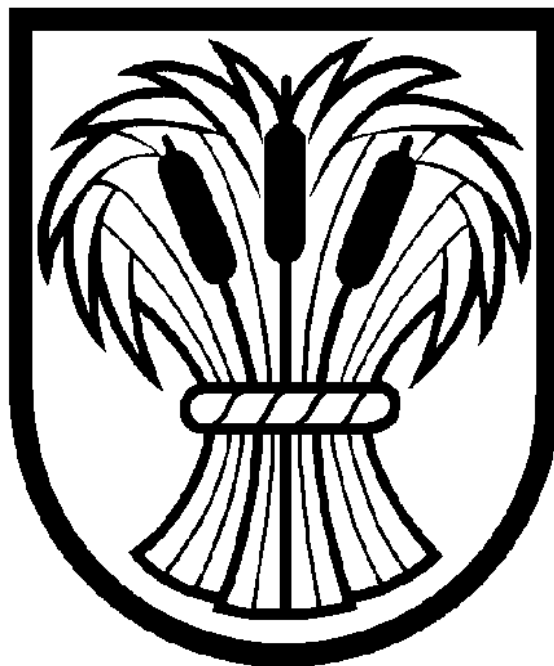


Einwohnergemeinde Worben



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Zweck	Art. 1	3
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2	4
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3	4
II. INKRAFTTRETEN		
Inkrafttreten	Art. 4	4
Anhang I		
Energieversorgungsunternehmen	Art. 1	6

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7).

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1 ¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Worben mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter dem Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter dem Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Worben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Worben vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Worben für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von höchstens 3.00 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Worben schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter dem Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

II. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. Mai 2021 bis 15. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 7. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 bekannt.

Worben, 16. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG

zum Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Energieversorgungs-
unternehmen in der Ge-
meinde Worben

Art. 1
BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern